

**Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie (Mensen und Cafeterien)
Vom 8. Dezember 2009**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt mit der Errichtung und Führung von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Schülern, Studierenden und Auszubildenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen wahrgenommen. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien), die wegen den engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zu einem Betrieb gewerblicher Art „Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien)“ zusammengefasst sind.

(2) Die Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung betrieben. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die ausbildungsnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Schüler, Studierenden und Auszubildenden mit Speisen und Getränken zu günstigen Preisen erfüllt.

§ 2

Die Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

(1) Mittel der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Einstellung der Bewirtschaftung von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Studentenwerk hat das erhaltene Vermögen für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 5

Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer